

Regierungsratsbeschluss über die Bezeichnung des zuständigen Geldinstituts für den Abschluss von Viehverpfändungen

vom 15. November 1982 (Stand 1. Januar 1983)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung¹⁾ sowie gestützt auf § 23 Ziff. 11 des Gesetzes vom 30. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾,

beschliesst:

Ziff. 1 Ermächtigung

¹ Die Nidwaldner Kantonalbank wird ermächtigt, zur Sicherung ihrer Forderungen Pfandrechte an Vieh ohne Übertragung des Besitzes zu bestellen.

² Die Nidwaldner Kantonalbank wird verpflichtet, neben dem betreffenden Pfandrecht keine Bürgschaften, Solidarverbindlichkeiten oder ähnliche Sicherheiten anzunehmen.

Ziff. 2 Rechtsmittel

¹ Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt Beschwerde beim Bundesrat erhoben werden.

Ziff. 3 Rechtskraft

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1983 in Kraft; er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ SR 211.423.1

²⁾ NG 211.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
15.11.1982	01.01.1983	Erlass	Erstfassung	A 1982, 1721

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	15.11.1982	01.01.1983	Erstfassung	A 1982, 1721